

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Neues Leben Hennef e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Neues Leben Hennef e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hennef.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter Akz.: 1679 vom 29.04.1991 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Beratungsstellen und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe zu betreiben und zu unterstützen. Er verfolgt dabei insbesondere das Ziel, für Menschen mit Behinderungen, seien es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, integrierte Einrichtungen, angemessene Wohnmöglichkeiten sowie ambulante Pflege-, Betreuungsdienste und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, zu betreiben und zu fördern. Darüber hinaus sollen Angehörige von Menschen mit Behinderungen beraten und ggf. durch Angebote unterstützt werden.
- (2) Zur Realisierung von (1) wird der Verein intensive Mitgliederwerbung betreiben, die ortsansässigen Kirchen einbeziehen, alle Förderungen durch die öffentliche Hand nutzen und das Engagement privater Investoren fördern.
- (3) Der Verein kann Mitglied anderer Vereine und Verbände werden sowie sich an Gesellschaften und Körperschaften beteiligen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag bedarf der Textform.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem/der Bewerber/in in Textform mit. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der/die Bewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung verlangen, den Antrag dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen; dieser entscheidet endgültig.

- (4) Nach erfolgter Aufnahme ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein ein Lastschriftmandat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- (5) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der betroffenen Person.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder des Vereins. Soweit einem Mitglied des Vereins zugleich die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied
 - a) den Zwecken und Interessen des Vereins grob zuwider handelt; dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand zu geben,
 - b) trotz Mahnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbetrages im Rückstand ist; in der Mahnung muss auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (4) Der Ausschluss wird mit der Mitteilung wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den der Aufsichtsrat entscheidet. Bis zu der Entscheidung des Aufsichtsrats ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,

- c) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) Änderungen der Satzung einschließlich Änderungen des Satzungszwecks,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören und nicht in einem entgeltlichen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Tritt ein solcher Umstand später ein, endet das Amt des Kassenprüfers. Die Kassenprüfer erstellen jährlich über das abgelaufene Haushaltsjahr einen Bericht und legen diesen der Mitgliederversammlung zur Beratung vor. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind oder ihre Wiederwahl beschlossen wurde. Alternativ kann die Mitgliederversammlung festlegen, dass die Kassenprüfung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen soll. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Prüfer.
 - f) Beschluss über die Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften und Körperschaften.
- (2) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Falle der Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern insgesamt abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vertretung mehr als eines anderen Vereinsmitglieds ist unzulässig. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmachten verbleiben beim Verein. Bei der Wahl des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer oder der Bestimmung eines Abschlussprüfers haben Mitglieder, die dem Vorstand des Vereins angehören oder in einem entgeltlichen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, kein Stimmrecht. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Versammlungsleiters eine/n Protokollführer/in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in, einem Mitglied des Vorstands und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
 - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b) der Aufsichtsrat dies verlangt,
 - c) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe dies verlangt.

Für Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 3. Im Falle der Einberufung gemäß Buchstabe b) oder c) ist das Verlangen der Einladung beizufügen. Kommt der Vorstand einem Einberufungsverlangen gemäß Buchstabe b) oder c) nicht unverzüglich nach, ist der Aufsichtsrat zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben Personen, darunter
- a) dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats
 - c) und drei oder fünf Beisitzer/innen; die Anzahl der Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Dem Aufsichtsrat sollen mehrheitlich Personen angehören, die auf Grund eines Angehörigen mit Behinderung oder ihrer beruflichen Qualifikation einen besonderen Bezug zur Behindertenhilfe haben. Die Mitgliedschaft im Vorstand oder ein entgeltliches Anstellungsverhältnis zum Verein sind mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit. Tritt ein solcher Umstand später ein, scheidet die betreffende Person aus dem Aufsichtsrat aus. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur dritten auf die Wahl folgende ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Abweichend von Satz 1 dauert die Amtszeit des/der stellvertretenden Vorsitzenden des ersten Aufsichtsrats sowie des/der an dritter und ggf. des/der an fünfter Stelle gewählten Beisitzers/in des ersten Aufsichtsrats nur bis zur zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds eine Neuwahl erforderlich wird, erfolgt die Wahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Die Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- (3) Scheidet eines der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c) während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied ernennen, das zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Aufsichtsratsentscheidung geregelt werden. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c) pauschale Entschädigungen bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Steuerfreibetrag (zurzeit 720 Euro im Jahr) festlegen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit ein Haftungserlass im Voraus nicht ausgeschlossen ist. Die Haftung gegenüber dem Verein gemäß Satz 1 bleibt unberührt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrats sind
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) der Abschluss, die Veränderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins,
 - d) der Beschluss des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) die Überwachung des Vorstands,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB,
 - i) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,
 - j) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
 - k) die Entscheidung über die Beschwerde einer betroffenen Person gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme bzw. den Ausschluss als Mitglied.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Geschäftsordnung kann weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzungen einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen über Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis f), h) und i) entschieden werden soll, sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/in. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt. Für Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Er hat Zutritt zu allen Geschäftsräumen. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der vorgenannten Rechte beauftragen.
- (6) Der Verein wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Aufsichtsrats vertreten. Ist eine der vorgenannten Personen verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Aufsichtsrats und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für bis zu fünf Jahre vom Aufsichtsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Eine vorzeitige Abberufung durch den Aufsichtsrat ist jederzeit möglich; die Rechte des abberufenen Vorstandsmitglieds aus dem Anstellungsvertrag bleiben unberührt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung und des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses,
 - b) die Einstellung/Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Vergütungen,
 - c) der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes,
 - d) die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher des Vorstands bestimmen und die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regeln; solange eine solche Regelung durch den Aufsichtsrat nicht erfolgt ist, regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung durch schriftlichen Beschluss.
- (4) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat unaufgefordert fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Bei den in § 10 Abs. 1 Buchstabe j) und k) genannten Geschäften bedarf der Vorstand im Innen-verhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, mit Wirkung nur für das Innenverhältnis weitere Einschränkungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu beschließen. Die Vertretungsmacht gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.
- (5) Wenn eine zustimmungspflichtige Entscheidung sofort erforderlich ist, um erhebliche Nachteile und Gefahren für den Verein abzuwehren und die Einberufung des Aufsichtsrats auch mit verkürzter Ladungsfrist nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Vorstand eine Eilentscheidung fassen. Ein so gefasster Beschluss bedarf der unverzüglichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung nur aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch den Beschluss entstanden sind. Die Haftung des Vorstands im Innenverhältnis bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 13 Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand haftet dem Verein für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.
- (2) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab, die Ansprüche Dritter

und des Vereins wegen nicht vorsätzlicher oder wissentlicher Verletzung der Pflichten als Vorstandsmitglied abdeckt.

§ 14 Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat bilden und Persönlichkeiten in den Beirat berufen, die als Fachleute für Behindertenhilfe, als Politiker, als Verwaltungsmitarbeiter und als interessierte Bürger in der Lage sein könnten, dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele durch Beratung behilflich zu sein.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Beirat ist bei Bedarf vom Aufsichtsrat einzuberufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hennef mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in dem Vereinsregister in Kraft.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 sind die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung amtierenden Vorstandsmitglieder bei der Wahl des ersten Aufsichtsrats wahlberechtigt und die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung amtierenden ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder auch wählbar. Die Mitgliederversammlung vom 05.12.2017 hat die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt, deren Amtszeit mit der Eintragung der Satzungsänderung in dem Vereinsregister beginnt. Für die Berechnung des Endes der Amtsdauer maßgeblich ist das Datum der Mitgliederversammlung.
- (3) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neubestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat im Amt. Der Aufsichtsrat hat die Neubestellung des Vorstandes unverzüglich nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister vorzunehmen.
- (4) Der amtierende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der vorliegenden Satzung zu beschließen, soweit diese erforderlich sind, um die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister und/oder die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach der Eintragung der Satzungsänderung ist der Aufsichtsrat berechtigt, Änderungen der vorliegenden Satzung zu beschließen, soweit diese erforderlich sind, um die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Die nach Satz 1 oder 2 vorgenommenen Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.